

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 23. Dezember 2009

2086. Gemeindeordnung (Thalheim a. d. Th.)

1. Gemäss Art. 89 Abs. 1 der Kantonsverfassung (KV) regeln die politischen Gemeinden und die Schulgemeinden ihre Organisation und die Zuständigkeit ihrer Organe in der Gemeindeordnung. Die Gemeindeordnungen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates. Der Regierungsrat prüft die Gemeindeordnungen auf ihre Rechtmässigkeit (vgl. Art. 89 Abs. 3 KV). Die Genehmigung durch den Regierungsrat hat konstitutive Wirkung, d. h., die entsprechenden Gemeindebeschlüsse werden erst nach der Genehmigung wirksam. Allfällige Mängel werden durch die Genehmigung nicht geheilt.

2. Die Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde Thalheim a. d. Th. haben anlässlich der Urnenabstimmung vom 27. September 2009 eine Totalrevision ihrer Gemeindeordnung (GO) beschlossen. Die Neuerungen betreffen im Wesentlichen Anpassungen an die Kantonsverfassung und an die Volksschulgesetzgebung.

3. Folgende Bestimmungen geben zu Bemerkungen Anlass: Art. 11 Ziff. 2 und Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO sehen für die Wahl der Friedensrichterinnen und Friedensrichter die Gemeindeversammlung vor.

Gemäss §40 Abs. 1 lit. a Ziff. 5 des Gesetzes über die politischen Rechte (Änderung vom 14. September 2009; Anpassung an die neue Kantonsverfassung, in Kraft ab 1. Januar 2010) sind Friedensrichterinnen und Friedensrichter jedoch zwingend an der Urne zu wählen. Art. 11 Ziff. 2 und Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO erweisen sich damit als nicht genehmigungsfähig.

Die Gemeinde Thalheim a. d. Th. ist deshalb zu verpflichten, für die Wahl der Friedensrichterinnen und -richter die Urnenwahl vorzusehen und ihre Gemeindeordnung bei der nächsten Revision anzupassen.

Die weiteren Bestimmungen geben zu keinen rechtlichen Beanstandungen Anlass und sind deshalb zu genehmigen.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die von den Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde Thalheim a. d. Th. am 27. September 2009 beschlossene Gemeindeordnung wird unter Vorbehalt von Dispositiv II im Sinne der Erwägungen genehmigt.

II. Art. 11 Ziff. 2 und Art. 43 Abs. 2 Satz 1 werden nicht genehmigt.

III. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Thalheim a.d.Th., Thurtalstrasse 19, 8478 Thalheim an der Thur (E), an den Bezirksrat Andelfingen, Schlossgasse 14, Postfach, 8450 Andelfingen, sowie an die Bildungsdirektion und die Direktion der Justiz und des Innern.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi